

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht**

**Baden / Ministerium des Kultus und Unterrichts**

**Karlsruhe, 71.1933,1-10; 73.1935 - 80.1942; mehr nicht digitalisiert**

1.4.1941 (No. 6)

**urn:nbn:de:bsz:31-48277**

# Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 1. April

1941

## Inhalt.

Umzugskostenbestimmungen für die badischen Staatsbeamten sowie für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände (UKBest.)

## Umzugskostenbestimmungen

für die badischen Staatsbeamten sowie für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände (UKBest.)

(Vom 11. Februar 1941)

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1941 Seite 33)

### 1.

Mit Wirkung ab 1. Januar 1941 werden die Umzugskostenbestimmungen für die badischen Staatsbeamten sowie für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände an die Reichsbestimmungen angeglichen.

### 2.

Nachstehend werden an Stelle der Umzugskostenbestimmungen vom 8. August 1935 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 241 — in der am 1. Januar 1941 gültigen Fassung bekanntgegeben:

Teil I: Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 — Reichsgesetzblatt I Seite 566 — (RG.),

Teil II: Durchführungsverordnung vom 7. Mai 1935 zum Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten — Reichsbefoldungsblatt Seite 40 Nr. 2445 — (D.V. z. RG.) und

Teil III: Richtlinien des Reichsministers der Finanzen vom 7. Mai 1935 für das Gewähren von Beiträgen zum Instandsetzen von Wohnungen und Abfindungsbeiträgen zum Beschaffen von Wohnungen — Reichsbefoldungsblatt Seite 52 Nr. 2446 —.

### 3.

Änderungen der Reichsbestimmungen gelten, soweit im einzelnen nichts anderes bestimmt wird, ohne weiteres auch für das Land Baden. Eine besondere Veröffentlichung erfolgt nicht.

### 4.

Diese Bestimmungen gelten auch für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände.

### 5.

Oberste Dienstbehörde im Sinne der Umzugskostenbestimmungen ist der Fachminister.

Für das Besoldungswesen allgemein zuständige oberste Landesbehörde ist der Finanzminister.

Karlsruhe, den 11. Februar 1941.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister  
R ö h l e r

## Teil I

Gesetz über Umzugskostenvergütung  
der Beamten

Vom 3. Mai 1935 (Reichsgesetzblatt I  
Seite 566)

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

## § 1

## Umzugskostenvergütung

- (1) Umzugskostenvergütung wird gewährt:
- planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten, wenn sie aus dienstlichen Gründen nach einem anderen Dienstort versetzt werden oder auf dienstliche Anordnung umziehen,
  - Warte- und Ruhestandsbeamten, wenn sie in planmäßige Beamtenstellen eingewiesen werden,
  - Warte- und Ruhestandsbeamten, wenn sie als nichtplanmäßige Beamte verwendet werden und ihr Umzug dienstlich angeordnet ist.

Etwaige Umzugskostenbeihilfen nach § 2 Abs. 1 c sind anzurechnen. Für Beamte im Vorbereitungsdienst und Probendienst sowie für auf Probe angestellte Beamte gilt § 2 Abs. 1 a.

(2) Umzugskostenvergütung wird nur gewährt, wenn der Beamte den Umzug mit seinem Umzugsgut ausgeführt und die Erstattung der Auslagen innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Umzugs beantragt hat.

## § 2

## Umzugskostenbeihilfe

(1) Umzugskostenbeihilfe kann gewährt werden:

- Beamten im Vorbereitungsdienst und Probendienst sowie auf Probe angestellten Beamten und anderen nicht bereits im § 1 genannten nichtplanmäßigen Beamten, wenn sie aus dienstlichen Gründen nach einem anderen Dienstort versetzt werden oder auf dienstliche Anordnung, insbesondere auch bei der Einberufung, umziehen,
- Beamten beim Eintritt in den Warte- oder Ruhestand und Hinterbliebenen von Beamten, wenn sie eine Dienstwohnung räumen

müssen oder aus einer anderen Wohnung von Grenzorten des Inlands oder Auslands, von Inselorten oder kleineren abgelegenen Plätzen wegziehen, an denen ihnen das Verbleiben nicht zugemutet werden kann,

- Warte- und Ruhestandsbeamten, wenn sie unter Wechsel der Verwaltung im öffentlichen Dienst verwendet werden, aus diesem Anlaß einen Umzug ausführen müssen und ihr Wartegeld oder Ruhegehalt durch die Verwendung auf längere Zeit ganz oder teilweise ruht,
- bisher nicht beamteten Personen, wenn sie in planmäßige Beamtenstellen eingewiesen werden, oder wenn sie als nichtplanmäßige Beamte angestellt werden und ihr Umzug dienstlich angeordnet ist,
- Beamten, die auf ihren Antrag aus zwingenden persönlichen Gründen nach einem anderen Dienstort versetzt werden.

(2) § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 3

## Stufeneinteilung

Für das Bemessen der Umzugskostenentschädigung nach §§ 4, 5 gilt folgende Stufeneinteilung:

Beamte					planmäßig- führer des Reichs- arbeits- dienstes	gehören zur Umzugskosten- stufe
mit Grundgehalt nach der Reichs- bejoldungsordnung						
A	B	JL	H	AD		
aus den Bejoldungsgruppen						
—	3	—	—	1		Ia
1a	4 bis 9	1 bis 3	1	2 bis 4		Ib
1b bis 3	10	4 bis 6	2	5 bis 7		II
4	—	7 und 8	—	8		III
5 bis 7	—	—	—	9		IV
8 bis 12	—	—	—	10 und 11		V

## § 4

Umzüge zwischen zwei politischen  
Gemeinden

(1) Bei Umzügen zwischen zwei politischen Gemeinden erhalten als Umzugskostenentschädigung:

a) verheiratete Beamte mit eigenem Hausstand und ihnen gleichgestellte Beamte

der Stufe	bei Umzugsentfernungen bis zu 5 km (Grundbetrag)	für die weiteren Entfernungen (Steigerungsbeträge)					
		über 5 bis 100 km	über 100 bis 400 km	über 400 bis 600 km	über 600 bis 800 km	über 800 bis 1000 km	über 1000 km
		für je weitere 25 km oder Teile davon					
	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	
I a	940	28	42	30	20	12	5
I b	690	20	34	22	13	9	4
II	430	14	27	15	11	8	4
III	300	10	20	12	7	5	3
IV	240	8	18	10	6	5	3
V	190	6	15	8	5	4	3

b) verheiratete Beamte ohne eigenen Hausstand ohne Rücksicht auf die Umzugsentfernung 20 vom Hundert des Grundbetrags nach Abs. 1 a; daneben werden die für das Befördern des Umzugsguts entstandenen notwendigen Auslagen erstattet;

c) unverheiratete Beamte mit eigenem Hausstand 50 vom Hundert der Entschädigungen nach Abs. 1 a; soweit sie an dem Tage, zu dem die Versetzung oder der Umzug angeordnet ist, noch nicht das 35. Lebensjahr vollendet haben, 30 vom Hundert;

d) unverheiratete Beamte ohne eigenen Hausstand die entstandenen notwendigen Umzugsauslagen.

(2) Die Umzugskostenentschädigung wird bemessen nach dem Familienstand, Hausstand und Alter (Abs. 1 c) der Beamten an dem Tage, zu dem die Versetzung oder der Umzug angeordnet ist. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn vor diesem Zeitpunkt die zur Eheschließung der Beamten notwendigen Schritte unternommen waren und Heiratsgut bereits beschafft war.

(3) Ist einem nach § 1 Abs. 1 a zu vergütenden Umzug eines Beamten mit eigenem Hausstand innerhalb 5 Jahren ein Umzug gleicher Art vorhergegangen, so erhöht sich die Umzugskostenentschädigung um 10 vom Hundert.

(4) Für Sonderverhältnisse, namentlich bei Umzügen auf kurze Entfernungen und unter einfachen Verhältnissen, kann die oberste Dienst-

behörde allgemein oder im Einzelfall eine Ermäßigung der Umzugskostenentschädigung nach Abs. 1 a und c bis auf 60 vom Hundert anordnen und Entschädigung bis zu den vollen Sätzen beim Nachweis notwendiger Mehrauslagen zulassen.

§ 5

Umzüge am Ort

(1) Wird die Wohnung auf dienstliche Anordnung innerhalb der politischen Gemeinde gewechselt, so erhalten als Umzugskostenentschädigung:

a) verheiratete Beamte mit eigenem Hausstand und ihnen gleichgestellte Beamte der

Stufe I a . . . . .	620 Reichsmark,
" I b . . . . .	450 "
" II . . . . .	300 "
" III . . . . .	210 "
" IV . . . . .	160 "
" V . . . . .	130 "

b) unverheiratete Beamte mit eigenem Hausstand 50 vom Hundert der Entschädigungen nach a,

c) verheiratete und unverheiratete Beamte ohne eigenen Hausstand die entstandenen notwendigen Umzugsauslagen.

§ 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Beim Umzug ohne Fuhrwerk oder Kraftwagen (Trageumzug) werden den Beamten mit eigenem Hausstand an Stelle der Entschädigungen nach Abs. 1 a und b nur die entstandenen notwendigen Umzugsauslagen ersetzt.

(3) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch für Beamte, die außerhalb ihres dienstlichen Wohnsitzes in dessen Nähe wohnen und auf dienstliche Anordnung nach dem dienstlichen Wohnsitz umziehen müssen.

(4) Die Vorschriften des Abs. 1 a und b sowie Abs. 2 gelten auch für Beamte mit eigenem Hausstand, wenn sie mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Behörde am neuen Dienstort oder in dessen unmittelbarer Nähe zunächst eine Notwohnung bezogen haben und aus ihr in eine Dauerwohnung umziehen. Die Umzugskostenentschädigung wird nach der gleichen Stufe wie beim Beziehen der Notwohnung

bemessen. Ein Zuschuß nach § 7 darf nicht gewährt werden.

(5) § 4 Absf. 4 gilt entsprechend.

### § 6

#### Reiseentschädigung

Neben der Umzugskostenentschädigung nach § 4 erhalten Beamte nach dem Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten

- a) für ihre Person Reisekostenvergütung für die Reise zum neuen Dienstort,
- b) für ihre Familienangehörigen und Hausangestellten Ersatz der Fahrkosten für die Reise vom bisherigen zum neuen Wohnort, und zwar für die Familienangehörigen höchstens für die Wagen- oder Schiffsklasse, die der Beamte beim Ausführen des Umzugs selbst benutzen darf, für Hausangestellte für die 3. Wagen- oder 2. Schiffsklasse. Für Reisen auf Landwegen werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen erstattet, sofern ein öffentliches, regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel nicht vorhanden oder das Benutzen unter den gegebenen Verhältnissen nicht zweckmäßig war.

### § 7

#### Zuschuß

Hat ein Umzug nachweislich Auslagen verursacht, die aus der Umzugskostenentschädigung nach § 4 oder § 5 nicht gedeckt werden konnten, so bewilligt die oberste Dienstbehörde einen Zuschuß bis zu 400 Reichsmark. Die oberste Dienstbehörde kann diese Ermächtigung zum Gewähren eines Zuschusses bis zu 200 Reichsmark auf die unmittelbar nachgeordneten Behörden übertragen. Zuschüsse über 400 Reichsmark dürfen nur mit Zustimmung der für das Besoldungswesen allgemein zuständigen obersten Dienstbehörden gewährt werden. Dem Reichsminister der Finanzen bleibt vorbehalten, über den Umfang und die Höhe der erstattungsfähigen Auslagen allgemeine Grundsätze aufzustellen.

### § 8

#### Mietentschädigung

(1) Beamten, denen Umzugskostenentschädigung gewährt werden kann, wird die Miete

erstattet, die sie für die alte Wohnung bis zu dem Zeitpunkt vertraglich aufwenden mußten, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden konnte. Die Erstattung ist längstens für 9 Monate zulässig. Haben Beamte im eigenen Hause gewohnt, so wird eine Entschädigung für längstens 6 Monate nach dem ortsüblichen Mietwert ihrer Wohnung gewährt.

(2) Die Miete für die neue Wohnung wird erstattet, wenn die Lage des Wohnungsmarkts Beamte zwingt, diese Miete vertraglich bereits für einen Zeitraum zu zahlen, in dem sie die Wohnung noch nicht benutzen können.

(3) Die Entschädigung wird nur für eine Zeit gewährt, in der die Wohnung leer gestanden hat oder nicht ganz oder teilweise anderweitig vermietet war.

### § 9

#### Beschaffung von Öfen und Kochherden

In Reichsteilen, in denen nach der Ortsitte die Wohnungen nicht mit Öfen und Kochherd ausgestattet sind, kann Beamten mit eigenem Hausstand neben der Umzugskostenentschädigung ein Beitrag zum Beschaffen dieser Gegenstände nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen bewilligt werden.

### § 10

#### Instandsetzung und Beschaffung von Wohnungen

Für das Gewähren von Beiträgen zum Instandsetzen von Wohnungen und von Abfindungsbeiträgen zum Beschaffen von Wohnungen wird der Reichsminister der Finanzen besondere Richtlinien aufstellen.

### § 11

#### Trennungentschädigung

Ob und inwieweit Beamte oder bisher nicht beamtete Personen, die aus Anlaß einer Versetzung, Anstellung, Umzugsanordnung oder Einberufung genötigt sind, getrennten Haushalt zu führen oder ihr Umzugsgut unterzustellen, eine Entschädigung erhalten, wird durch Verordnung des Reichsministers der Finanzen geregelt.

§ 12

Soldaten der Wehrmacht

(1) Dieses Gesetz gilt entsprechend für die Soldaten der Wehrmacht.

(2) Für das Bemessen der Umzugskostenentschädigung gilt folgende Stufeneinteilung:

Soldaten mit Grundgehalt nach der Reichsbesoldungsordnung C aus den Befoldungsgruppen	gehören zur Umzugskostenstufe
1 und 2	Ia
3 bis 5	Ib
6 bis 8 und 12 bis 14	II
9 bis 11 und 15 und 16	III
17 bis 20	IV
21 bis 25	V

§ 13

Reichsbahn, Reichsbank,  
Religionsgesellschaften

Die Deutsche Reichsbahn, die Reichsbank, die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände sind ermächtigt, entsprechende Vorschriften zu erlassen.

§ 14

Ausführungsvorschriften

(1) Der Reichsminister der Finanzen erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er kann den Umfang der Umzugskostenbeihilfen nach § 2 regeln, die durch Ergänzung des Reichsbesoldungsrechts neu aufgenommenen Befoldungsgruppen den im § 3 aufgeführten Umzugskostenstufen zuteilen und die in den §§ 4, 5, 7 festgesetzten Beträge den wirtschaftlichen Verhältnissen anpassen. Ihm bleibt auch vorbehalten, Sondervorschriften für Auslandszüge zu erlassen.

(2) Soweit der Reichsminister der Finanzen von der Befugnis nach Abs. 1 keinen Gebrauch macht, können die für das Besoldungswesen allgemein zuständigen obersten Landesbehörden die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit rechtsverbindlicher Kraft auch für die Gemeinden und Gemeindeverbände erlassen. Sie können auch die Vergütungssätze abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes

regeln und die Gemeinden und Gemeindeverbände ermächtigen, entsprechende Vorschriften selbst zu erlassen. Für die Angehörigen der staatlichen Polizei kann die zuständige oberste Dienstbehörde Sondervorschriften treffen.

(3) Die nach Abs. 2 erlassenen Vorschriften dürfen nicht günstiger sein als die des Reichs; sie dürfen jedoch ungünstiger sein, wenn es die sachlichen Verhältnisse zulassen.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt mit dem 15. August 1935 in Kraft. Es findet auch Anwendung auf Umzüge, die vor diesem Tage begonnen, aber erst an diesem Tage oder später beendet wurden. Bei Versetzungen, Einberufungen und Umzugsanordnungen, die am 15. August 1935 oder später wirksam werden, gilt das Gesetz auch dann, wenn die Umzüge schon vorher ausgeführt werden.

(2) Dieses Gesetz tritt an die Stelle der Umzugskostenverordnung für die Reichsbeamten vom 2. Mai 1928 (Reichsbesoldungsblatt Seite 67), der Umzugskostenverordnung für Auslandsversetzungen von Reichsbeamten vom 2. Mai 1928 (Reichsbesoldungsblatt Seite 70) und der entsprechenden Ländervorschriften. Ist auf die bisherigen Gesetze und Verordnungen in anderen Vorschriften verwiesen, so treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsvorschriften oder die entsprechenden Ländervorschriften.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten das Gesetz, betreffend Gewährung einer Entschädigung an versetzte Beamte und von Umzugskosten beim Wohnungswechsel am Orte vom 21. Mai 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 1061), und die dazu ergangenen Ausführungsvorschriften sowie die entsprechenden Ländervorschriften außer Kraft.

Berlin, 3. Mai 1935.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

## Teil II

## Durchführungsverordnung

zum Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 566)

Vom 7. Mai 1935 (Reichsbefolgebungsblatt Seite 40 Nr. 2445)

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 566) wird hiermit verordnet:

## Persönlicher Geltungsbereich

Nr. 1. (1) Wer Beamter im Sinne des Gesetzes und dieser Durchführungsverordnung ist, bestimmt sich nach dem Deutschen Beamtengesetz.

(2) Oberste Dienstbehörde im Sinne des Gesetzes ist die oberste Behörde des unmittelbaren Dienstherrn des Beamten und bei einer der staatlichen Aufsicht unterstellten Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts die oberste Aufsichtsbehörde.

## Ortlicher Geltungsbereich

Nr. 2. (1) Das Gesetz und diese Durchführungsverordnung gelten für Umzüge im Inland und im Grenzverkehr mit dem Ausland. Umzüge im Grenzverkehr mit dem Ausland sind Umzüge der im Grenzverkehr tätigen Beamten, die zwischen dem Inland und Grenzorten des Auslandes oder zwischen Grenzorten des Auslandes aus dienstlichen Gründen umziehen.

(2) Das Gesetz und diese Durchführungsverordnung gelten auch für Auslandsumzüge von Beamten, soweit nicht Sondervorschriften nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes anderes bestimmen.

## Umzugskostenvergütung

Nr. 3. Die Umzugskostenvergütung besteht aus Umzugskostenentschädigung nach § 4 oder § 5, Reiseentschädigung nach § 6, Zuschuß nach § 7 und Mietentschädigung nach § 8 des Gesetzes. Daneben können Beiträge zur Beschaffung von Esen und Kochherden nach § 9 und Beiträge zur Instandsetzung und Beschaffung

von Wohnungen nach § 10 des Gesetzes gewährt werden. \*)

## Versehung

Nr. 4. (1) Versehungen unter Bewilligung von Umzugskostenvergütung dürfen nur angeordnet werden, wenn sie dienstlich notwendig sind. Vor jeder Versehung ist zu prüfen, ob der damit verfolgte Zweck nicht auf andere Weise mit niedrigerem Kostenaufwand erreicht werden kann.

(2) Einem Antrag auf Versehung aus persönlichen Gründen ist im allgemeinen nur stattzugeben, wenn durch die Versehung des Beamten keine Kosten entstehen. Eine schriftliche Verzichtserklärung des Beamten auf Umzugskostenvergütung ist zu den Akten zu nehmen. Die Versehung ist abzulehnen, wenn der Beamte wirtschaftlich nicht in der Lage ist, die durch die Versehung entstehenden Auslagen aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Liegen zwingende persönliche Gründe für das Gewähren einer Umzugskostenbeihilfe vor (§ 2 Abs. 1 e des Gesetzes), so gilt Nr. 23.

(3) Wird eine Versehung vor der Ausführung des Umzugs zurückgenommen oder wird der Umzug aus Gründen, die der Beamte nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt, so können durch die Umzugsvorbereitung etwa entstandene notwendige Auslagen in angemessenen Grenzen erstattet werden.

## Umzugsanordnung

Nr. 5. (1) Der Umzug von abgeordneten Beamten (vgl. Nr. 5 der Bestimmungen vom 16. Dezember 1933 — Reichsbefolgebungsblatt

\*) Bei Umzügen auf Entfernungen bis zu 50 km, die unter einfachen Verhältnissen ausgeführt worden sind, stehen nur 80 vom Hundert der Umzugskostenentschädigung nach § 4 Abs. 1 a und c des Gesetzes zu. Allgemein ist ein Umzug auf dem Landwege, auch unter Inanspruchnahme von Möbelwagen, ein Umzug unter einfachen Verhältnissen, es sei denn, daß wegen schwierigen Geländes oder wegen Schneeberuhungen das Benutzen von Möbelwagen ausgeschlossen war. Beim Nachweis notwendiger Mehrkosten ist die Entschädigung bis zu den vollen Sätzen zu gewähren. Aber die Frage, ob ein Umzug unter einfachen Verhältnissen ausgeführt worden ist, entscheidet die die Umzugskostenvergütung anweisende Dienstbehörde.

(Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 14. 6. 1940 — II SB 1013/40 — 6318)

Seite 200 Nr. 2264 —) und der Umzug in den Fällen des § 1 Abs. 1 c und § 2 Abs. 1 d des Gesetzes soll angeordnet werden, wenn die Verwendung des Beamten am neuen Dienstort voraussichtlich zur Übernahme in eine Planstelle führt oder wenn sie voraussichtlich von so langer Dauer ist, daß die gesamte etwaige Beschäftigungsvergütung oder Trennungsschädigung (Nr. 25 und 26) die Vergütung für den Umzug und einen etwa erforderlichen Rückumzug übersteigen würde. Bei unverheirateten Beamten ohne eigenen Hausstand wird dies in der Regel der Fall sein. Ihr Umzug nach dem Beschäftigungsort wird meistens zugleich mit dem Beschäftigungsauftrag angeordnet werden können, wenn eine dreimonatige Dauer der auswärtigen Beschäftigung anzunehmen ist. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde zulässig.

(2) Ein Wohnungswechsel am Ort mit Bewilligung von Umzugskostenvergütung darf nur angeordnet werden, wenn der Dienst des Beamten ihn nötig macht, eine Dienstwohnung bezogen oder geräumt werden muß, oder der Beamte eine Dienstwohnung räumt, weil sie in eine Mietwohnung umgewandelt ist. Für das Räumen von Dienstwohnungen durch Beamte, die in den Warte- oder Ruhestand treten, sowie deren Hinterbliebene gilt Nr. 20. Eine Umzugskostenvergütung darf nicht gewährt werden, wenn Mietwohnungen, die im Eigentum oder in der Verwaltung der öffentlichen Hand stehen, lediglich auf Grund ordnungsmäßiger Kündigung des Mietverhältnisses aufgegeben werden oder, wenn die einem Beamten erteilte Ermächtigung, außerhalb des dienstlichen Wohnortes wohnen zu dürfen, widerrufen wird. Unberührt hiervon bleibt ein Anspruch auf Umzugskostenvergütung nach § 1 oder die Bewilligung einer Umzugskostenbeihilfe nach § 2 des Gesetzes.

(3) Zuständig für das Anordnen des Umzugs ist die Behörde, die den Beamten versetzt oder ihm eine Planstelle übertragen kann. Sie kann die Entscheidung den nachgeordneten Behörden übertragen. Wird ein Beamter zu einer anderen Verwaltung beurlaubt, so kann es seine oberste Dienstbehörde der Verwaltung, zu der er beurlaubt wird, überlassen, die Umzugsan-

ordnung mit ausschließlicher Wirkung für ihren Verwaltungsbereich auszusprechen.

(4) Nr. 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Kommt ein Beamter der an ihn ergangenen Anordnung zum Umzug an den neuen Dienstort nicht nach, obschon der Umzug möglich ist, so ist er hinsichtlich der Beschäftigungsvergütung oder Trennungsschädigung so zu behandeln, als wenn er den Umzug zu dem angeordneten Zeitpunkt durchgeführt hätte.

#### Einweisung in die Umzugskostenstufen

Nr. 6. (1) Für das Einweisen in eine der Umzugskostenstufen ist stets die Besoldungsgruppe maßgebend, die der Berechnung der Bezüge des Beamten für den Monat zugrunde gelegt war, der dem Tag vorhergeht, zu dem die Versetzung oder der Umzug angeordnet war. Eine Anstellung oder Beförderung mit rückwirkender Kraft hat auf die Höhe der Umzugskostenentschädigung keinen Einfluß.

(2) Ist ein Beamter nochmals versetzt, bevor er den Umzug an den ersten Versetzungsort ausgeführt hat, so wird die Umzugskostenentschädigung für die zweite Versetzung nach der Stufe berechnet, die für die erste Versetzung maßgebend war, und zwar auch dann, wenn der Beamte inzwischen in eine höhere Besoldungsgruppe befördert wurde.

(3) Die außerplanmäßigen Beamten zählen zu derselben Stufe wie die Beamten der Besoldungsgruppe, in der sie bei regelmäßigem Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden. Die Dozenten und wissenschaftlichen Assistenten sowie die den letzteren gleichgestellten Beamten bei den wissenschaftlichen Hochschulen und bei den gemäß § 1 IV Nr. 4 des Hochschullehrerbesoldungsgesetzes bestimmten Anstalten gehören zur Umzugskostenstufe II.

(4) Für Warte- und Ruhestandsbeamte ist die Besoldungsgruppe maßgebend, nach der das Wartegeld oder Ruhegehalt berechnet wurde.

(5) Für das Einweisen der Beamten der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in eine Umzugskostenstufe ist die Besoldungsgruppe der Reichsbesoldungsordnung maßgebend, die der Besol-



dungsgruppe der Landes- usw. Befoldungsordnung entspricht, nach der die Beamten ihr Grundgehalt oder ihre Grundvergütung beziehen oder nach der das Wartegeld oder Ruhegehalt berechnet wurde. In Zweifelsfällen entscheidet die oberste Dienstbehörde.

(6) Nichtbeamtete Personen, die als Beamte in den öffentlichen Dienst übernommen werden, werden nach der Stufe entschädigt, der sie nach der Anstellung angehören.

(7) Abs. 1 bis 6 gelten nicht für ehemalige Angehörige der Wehrmacht, die mit Umzugsentschädigung nach dem Wehrmachtversorgungsgesetz abgefunden werden.

#### Verheirateten Beamten gleichzustellende Beamte

Nr. 7. Dem verheirateten Beamten wird der verwitwete oder geschiedene Beamte mit eigenem Hausstand gleichgestellt, ferner der unverheiratete Beamte, der sowohl am bisherigen Wohnort als auch am neuen Wohnort im eigenen Hausstand aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Verwandten bis zum 4. Grade, Verschwägerten bis zum 2. Grade, Adoptiv- oder Pflegekindern, Adoptiv- oder Pflegeeltern oder unehelichen Kindern Wohnung und Unterhalt gewährt. Dabei bestimmt sich der Grad der Verwandtschaft nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten und der Grad der Schwägerschaft nach dem Grade der sie vermittelnden Verwandtschaft (§§ 1589, 1590 BGB.).

#### Eigener Hausstand

Nr. 8. Eigener Hausstand ist anzunehmen, wenn der Beamte eine Wohnung mit eigener vollständiger Geräteausstattung und Kochgelegenheit besitzt, nicht aber, wenn er nur einzelne Möbelstücke besitzt.

#### Umzugsgut

Nr. 9. Als Umzugsgut gelten die beweglichen Gegenstände, die am Tage der Bekanntgabe der Versetzung, Einberufung oder Umzugsanordnung Eigentum des Beamten oder seiner Hausstandsangehörigen sind. Hierzu gehören auch Gegenstände, die dem Beamten leihweise oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen sind. Mehrkosten für das Befördern spä-

ter erworbener Gegenstände bleiben außer Betracht.

#### Untergestelltes Umzugsgut

Nr. 10. Als Umzugsgut gelten auch Gegenstände, die an dem Tage, zu dem die Versetzung, Einberufung oder der Umzug angeordnet ist, an einem dritten Ort lagern oder untergestellt sind. Dem Beamten, dem nach § 4 des Gesetzes die Auslagen für das Befördern des Umzugsguts erstattet werden, werden die notwendigen Mehrauslagen für die Überführung nach dem neuen Wohnort gegenüber einer solchen nach dem bisherigen Wohnort ersetzt. Diese Mehrauslagen dürfen auch nur bei der Zuschußgewährung nach § 7 des Gesetzes berücksichtigt werden.

#### Beförderungsauslagen und Umzugsauslagen

Nr. 11. (1) Als notwendige Beförderungsauslagen im Sinne von § 4 Abs. 1 b des Gesetzes können nur die in Nr. 16 Abs. 2 a und b genannten Auslagen anerkannt werden.

(2) Als notwendige Umzugsauslagen im Sinne von § 4 Abs. 1 d, § 5 Abs. 1 c und Abs. 2 des Gesetzes können nur die in Nr. 16 Abs. 2 genannten Auslagen anerkannt werden. Nr. 16 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### Entfernungsberechnung

Nr. 12. (1) Für die Höhe der Umzugskostenentschädigung ist die Entfernung zwischen dem bisherigen und dem neuen Wohnort maßgebend.

(2) Besteht zwischen diesen Orten eine Eisenbahnverbindung, so ist die Entfernung nach dem kürzesten benutzbaren Schienentweg zwischen den Personenbahnhöfen zu berechnen, und zwar ohne Rücksicht darauf, auf welchem Wege der Umzug tatsächlich ausgeführt wurde. Ergibt sich hierbei ein offenkundiges Mißverhältnis gegenüber der Landwegstrecke, so ist die kürzere Landwegstrecke der Berechnung zugrunde zu legen, auch wenn sie nicht benutzt wurde. Hat der Wohnort mehrere Haltestellen, so gilt als Anfangs- oder Endpunkt die Haupthaltestelle. Als Haupthaltestellen gelten in Berlin die Kopfbahnhöfe und der Bahnhof Friedrichstraße, in Wien die Kopfbahnhöfe und der Bahnhof Wien Großmarkthalle, in der Hansestadt Hamburg die Haltestellen Hamburg Hauptbahnhof, Hamburg-

Altona, Hamburg-Harburg und Hamburg-Bergedorf, in Bremen die Haltestellen Bremen Hauptbahnhof, Bremen-Burg-lesum, Bremen-Begefac und Bremen-Sebaldsbrück. Führt der kürzeste benutzbare Schienentweg über Auslandsbahnen, so ist dieser Beförderungsweg für das Berechnen der Entfernung maßgebend, wenn auch die Reichsbahn ihn der Frachtberechnung zugrunde legt.

(3) Wenn die Voraussetzungen von Abs. 2 nicht vorliegen, ist dem Berechnen der Entfernung zugrunde zu legen beim Befördern des Umzugsguts

a) auf dem Landweg

die kürzeste benutzbare Straßenverbindung von Ortmitte des bisherigen zu Ortmitte des neuen Wohnorts; an die Stelle der Ortmitte tritt, wenn der Anfangs- oder Endpunkt der Landwegstrecke außerhalb einer geschlossenen Ortschaft liegt, dieser Anfangs- oder Endpunkt; ergibt sich bei dieser Berechnung ein offenes Verhältnis zugunsten der errechneten Landwegstrecke, so ist die Landwegstrecke, die tatsächlich zu benutzen war, für die Entschädigung maßgebend;

b) auf dem Wasserweg

die Strecke zwischen den Schiffsanlegestellen des bisherigen und des neuen Wohnorts;

c) auf dem Landweg und dem Schienen- oder Wasserweg

die kürzeste benutzbare Landwegstrecke zwischen Ortmitte des bisherigen oder neuen Wohnorts und dem Personenbahnhof oder der Schiffsanlegestelle, die Strecke auf dem Schienen- oder Wasserweg nach Abs. 2 oder 3 b; Landwegstrecken dürfen nur berechnet werden, wenn die Entfernung außerhalb der Ortsgrenze mehr als 2 km beträgt.

(4) Die Entfernungen sind zu entnehmen

a) für Eisenbahnstrecken

in erster Linie aus der Fahrkarte für die Personenbeförderung; fehlt die Fahrkarte oder bestehen Zweifel, ob sie die kürzeste Entfernung angibt, so ist schriftliche Auskunft der Reichsbahn einzuholen, wenn die Entfernung nicht ohne besondere Berechnung aus dem Reichskurzbuch ablesbar ist;

b) für alle übrigen Wegstrecken

aus den Angaben der amtlichen Entfernungskarten oder Entfernungsverzeichnisse; fehlen diese, so treten an ihre Stelle Bescheinigungen sachkundiger Behörden (Katasterämter, Messungsämter u. dgl.).

(5) Die Umzugskostenentschädigung für die verschiedenen Entfernungen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage 1.

### Inselumzüge

Nr. 13. (1) Wenn bei einer Veretzung nach oder von Orten auf Inseln oder Nehrungen das Befördern des Umzugsguts auf der ganzen oder einem Teil der Strecke auf dem Wasserweg üblich ist, können für solche Umzüge den Beamten mit eigenem Hausstand auf Antrag an Stelle der Umzugskostenentschädigung nach § 4 des Gesetzes folgende Entschädigungen gezahlt werden:

a) wenn das Umzugsgut auf der ganzen Strecke auf dem Wasserweg befördert wird:

1. die für das Befördern des Umzugsguts entstandenen notwendigen Auslagen einschließlich der Auslagen für das Versichern des Umzugsguts bis zum Betrage von  $4\frac{1}{2}$  vom Tausend einer angemessenen Versicherungssumme, vgl. Nr. 16 Abs. 2 b; falls in dem Inselort ein Packer nicht vorhanden ist, können die entstandenen notwendigen Mehrauslagen für das Heranziehen des Packers von auswärts besonders ersetzt werden,

2. zur Deckung der weiteren Kosten des Umzugs den im § 4 Abs. 1 a genannten Beamten der volle Grundbetrag und den im § 4 Abs. 1 c genannten Beamten 50 vom Hundert des Grundbetrags der Umzugskostenentschädigung nach § 4 des Gesetzes;

b) wenn das Umzugsgut auf einem Teil der Strecke auf dem Schienentweg oder Landweg und auf dem anderen Teil auf dem Wasserweg befördert wird:

1. für die Entfernung vom bisherigen Wohnort auf dem Festland bis zu dem Ort, von dem das Befördern auf dem Wasserweg beginnt oder umgekehrt, die

Umzugskostenentschädigung nach § 4 Abs. 1 a oder c des Gesetzes,

2. für das Befördern auf dem Wasserweg die im Abs. 1 a 1 bezeichneten Beförderungsauslagen.

(2) § 4 Abs. 3 des Gesetzes gilt entsprechend, jedoch wird der Zuschlag zu den erstattungsfähigen Beförderungsauslagen nicht gewährt.

#### Umzug über eine Notwohnung

Nr. 14. (1) Erkennt die zuständige Behörde die dienstliche Notwendigkeit eines Umzugs über eine Notwohnung an, so ist der Beamte für den Umzug in die Notwohnung nach § 4 und für den weiteren Umzug in die Dauerwohnung nach § 5 des Gesetzes zu entschädigen. Das Beziehen einer Notwohnung ist als dienstlich notwendig nur anzuerkennen, wenn dadurch voraussichtlich entsprechende Ersparnisse zu erwarten sind, z. B. an Beschäftigungsvergütung oder Trennungsentchädigung. § 4 Abs. 3 des Gesetzes findet keine Anwendung.

(2) Als Notwohnung kann nur eine Wohnung anerkannt werden, in der dem Beamten das Verbleiben auf die Dauer nicht zugemutet werden kann, z. B. wegen der Größe oder des Zustandes der Wohnung, ihrer Eigenschaft als Untermietwohnung oder ihrer Lage außerhalb der politischen Gemeinde des dienstlichen Wohnsitzes. Übermäßige Ansprüche an Wohnungen dürfen nicht berücksichtigt werden.

#### Fahrkosten für Familienangehörige und Hausangestellte

Nr. 15. (1) Als Familienangehörige nach § 6 des Gesetzes gelten außer der Ehefrau und den Kindern des Beamten nur die in Nr. 7 genannten Personen, denen der Beamte auf Grund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung in seiner Wohnung sowohl am bisherigen als auch am neuen Wohnort Unterkunft und Unterhalt gewährt.

(2) Auslagen für Reise- und Reisegepäckversicherung, Benutzung von Schlafwagen und Schiffskabinen werden nicht vergütet.

#### Zuschuß zur Umzugskostenentschädigung

Nr. 16. (1) Wird ein Zuschuß nach § 7 des Gesetzes beantragt, so sind die erstattungsfähigen

gen Auslagen einzeln aufzuführen und durch Rechnungen, Empfangsbescheinigungen usw. zu belegen (vgl. Nr. 28 Abs. 2).

(2) Beim Bewilligen eines Zuschusses zur Umzugskostenentschädigung können folgende Auslagen in angemessenen Grenzen berücksichtigt werden:

- a) Auslagen für das Befördern des Umzugsguts einschließlich Ein- und Auspacken und unvermeidbare Standgelde;
- b) Auslagen für das Versichern des Umzugsguts bis zum Betrage von 3 vom Tausend einer angemessenen Versicherungssumme — als angemessen gilt eine Versicherungssumme, die den Betrag der Feuerversicherung nicht übersteigt —;
- c) Auslagen für eine Reise einer Person, die eine Wohnung suchen oder besichtigen will, und zwar Fahrauslagen für die 3. Wagen- oder 2. Schiffsklasse und für zuschlagspflichtige Züge nach den für den Beamten bei Dienstreisen geltenden Bestimmungen sowie Mehrauslagen für Unterkunft und Verpflegung während der Reise und eines Aufenthalts am neuen Wohnort bis zu drei Tagen;
- d) Auslagen der Familienangehörigen und Hausangestellten für Zu- und Abgang und für das Befördern des zum persönlichen Gebrauch bestimmten Gepäcks bei der Umzugsreise;
- e) Mehrauslagen für Unterkunft und Verpflegung des Beamten, seiner Familienangehörigen und Hausangestellten von dem Tage des Einladens der Möbel am bisherigen Wohnort bis einschließlich des Tages des Ausladens am neuen Wohnort, nötigenfalls noch für einen weiteren Tag; Mehrauslagen, die dadurch entstehen, daß das Umzugsgut nicht sogleich nach dem Verladen abbefördert und nicht sogleich nach dem Eintreffen entladen wird, dürfen nicht berücksichtigt werden;
- f) Arbeitslöhne für Dekorations- und Installationsarbeiten und Auslagen für hierzu erforderliche kleinere Ersatz- und Ergänzungsstücke;
- g) Auslagen für neue Fenstervorhänge, Borhangstangen und Zugvorrichtungen bis zur Höhe eines Drittels der Kosten, wenn das

Anschaffen nötig war, weil in der neuen Wohnung mehr Fenster oder solche mit anderen Ausmaßen vorhanden sind als in der alten Wohnung;

h) Auslagen für

1. Glühstrümpfe,
2. neue Glühbirnen nach der Zahl der Brennstellen in der alten Wohnung und Andern elektrischer hauswirtschaftlicher Geräte, wenn das Leitungsnetz in der neuen Wohnung eine andere Spannung oder Stromart hat,
3. Andern von Beleuchtungskörpern beim notwendigen Wechsel der Beleuchtungsart,
4. notwendigen Ersatz oder notwendiges Andern von Mundstutgeräten einschließlich der Antenne bis zum Höchstbetrage von 75 M.,
5. Umlegen von Fernsprecheinrichtungen,
6. Umschreibung von Personenkraftfahrzeugen;

l) Auslagen für neue Beleuchtungskörper bis zur Höhe eines Drittels der Anschaffungskosten in den Fällen, in denen das Andern nach h 3 nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist;

k) an Stelle der nach h 3 und i genannten Auslagen drei Viertel der Auslagen für die Anlage einer elektrischen Lichtleitung in der neuen Wohnung, höchstens jedoch die Hälfte des Grundbetrags der Umzugskostenentschädigung, wenn der Beamte in der alten Wohnung elektrisches Licht benutzt hat, in der neuen Wohnung eine Anlage dafür nicht vorhanden ist und der Beamte sie auf eigene Kosten herstellen lassen muß;

l) Auslagen für Schulbücher und Unterrichtsmittel, die durch den Schulwechsel nötig wurden, bis zur Hälfte der Anschaffungskosten und etwaige Umschulungsgebühren;

m) kleinere Auslagen bei der Wohnungsbeschaffung, z. B. für Zeitungsanzeigen, Wohnungsanzeiger und Vermittlungsgebühren.

Nicht erstattungsfähige Auslagen

(3) Für weitere als die in Abs. 2 genannten Auslagen darf ein Zuschuß nicht bewilligt werden. Hierzu gehören namentlich:

- a) Auslagen für besonderes Versenden von Teilen des Umzugsguts, wenn dadurch höhere Ausgaben entstehen als bei gesammeltem Versenden, für Befördern von Tieren — es sei denn, daß es sich um Dienstpferde, Diensthunde oder im Dienst verwendete Schutz- oder Begleithunde handelt —, von Brennstoffen, Ernte- und Futtermitteln, Dung usw., für Güter, für höhere als tarifmäßige oder ortsübliche Frachtkosten und sonstige Zuwendungen an das Umzugspersonal sowie für die Reise eines Päckers zwischen dem bisherigen und neuen Wohnort des Beamten, abgesehen von den Fällen der Nr. 13 a;
- b) Auslagen für Reinigen der Wohnungen, Abziehen der Stubfußböden und Reinigen des Hausrats;
- c) Auslagen für Andern und Neubeschaffen von Tür- und Wandbehängen, soweit sie nicht unter Abs. 2 f fallen;
- d) Auslagen für Andern, Instandsetzen, Neuanchaffen von Hausrat, Ersatz für verlorene oder beschädigte Gegenstände, die nach Abs. 2 b versichert werden konnten, und für verdorbene Lebensmittel, Pflanzen u. dgl.;
- e) Auslagen für Klingelleitungen, für Andern und Erweitern des elektrischen Leitungsnetzes und Anbringen von Schaltern und Steckdosen, für Sicherheitschlösser und sonstige Türschußvorrichtungen, Briefeintwürfe, Andern oder Neuanlage von Anschlüssen an Wasserleitungen;
- f) Auslagen für Nachhilfeunterricht der Kinder aus Anlaß des Schulwechsels, für Unterhalt von Familienangehörigen, die vorübergehend am bisherigen Wohnort zurückbleiben, für Unterkunft und Verpflegung der Familienangehörigen und Hausangestellten, während die Wohnung instandgesetzt wird, usw.;
- g) Mehrauslagen für Befördern von Gegenständen, die nach dem Tode der Bekanntgabe der Vererbung usw. erworben sind (Nr. 9 letzter Satz).

Mietentschädigung

Nr. 17. (1) Mietentschädigung für die alte Wohnung darf nicht für einen Zeitraum ge-

währt werden, für den Trennungsentuschädigung gezahlt wird.

(2) Zu der Miete rechnen auch Nebenabgaben für Zentralheizung, Warmwasserversorgung, Wassergeld, Flurbeleuchtung, Fahrstuhlbenutzung, Staubsaugervorrichtung, Müllabfuhr, Reinigen der Schornsteine und für andere Zwecke, wenn die Nebenabgaben nach dem Mietvertrag oder sonstigen Vereinbarungen von dem Mieter beim Räumen der Wohnung oder für die Zeit nach der Räumung gezahlt werden müssen. In der Miete enthaltene Entschädigungen für das Benutzen von Wohnungseinrichtungsgegenständen werden nur für einzelne möbliert gemietete Zimmer, nicht auch für ganz oder teilweise eingerichtete Wohnungen erstattet. Miete (Pacht) für einen Garten oder dergleichen wird nicht erstattet, sofern es sich nicht lediglich um einen als Zubehör zur Wohnung geltenden Hausgarten handelt. Ist eine solche nicht erstattungsfähige Vergütung in der Wohnungsmiete enthalten, so ist der auf den Garten entfallende Teil der Miete von der Erstattung auszuschließen.

(3) Ferner können die Auslagen erstattet werden, die dem Beamten für ortsübliche Maßnahmen zum Weitervermieten der Wohnung innerhalb der Vertragsdauer erwachsen sind. Dabei können als erstattungsfähig ohne weiteres angesehen werden die Auslagen für zweimaliges Bekanntmachen in einer oder einmaliges Bekanntmachen in zwei Zeitungen und sonstige Versuche zum Gewinnen eines Mieters.

(4) Auslagen für Instandsetzen der Wohnung, soweit der Beamte selbst nicht dafür aufzukommen hat, ferner für Mietnachlaß an den folgenden Mieter und Abfindung des Vermieters bei Verzicht auf Innehalten der Kündigungsfrist können ebenfalls erstattet werden, soweit durch diese Auslagen nachweislich eine Ersparnis gegenüber der sonst zu erstattenden Miete erzielt ist.

(5) Daß die Voraussetzungen für das Gewähren von Mietenschädigung gegeben sind, ist glaubhaft nachzuweisen, soweit als möglich durch behördliche Bescheinigungen. Wird die Erstattung der Miete auch für die Zeit beansprucht, während der die Familie des Beamten

in der Wohnung zurückgeblieben war, so ist vom Vermieter oder von der Ortspolizeibehörde zu bescheinigen, daß die Wohnung auch dann nicht hätte vermietet werden können, wenn sie während der Dauer der Benutzung durch die zurückgebliebene Familie leer gestanden hätte.

#### Beschaffung von Öfen und Kochherden

Nr. 18. (1) Bei Versetzung, Anstellung oder Umzugsanordnung nach Orten in Reichsteilen, in denen nach der Ortsitte die Wohnungen nicht mit Öfen und Kochherd ausgestattet sind, kann Beamten mit eigenem Hausstand neben der Umzugskostenentschädigung ein Beitrag zum Beschaffen dieser Gegenstände bewilligt werden. Voraussetzung ist, daß der Beamte bisher in einem Ort wohnte, in dem nach der Ortsitte die Wohnungen mit Öfen und Kochherd ausgestattet sind.

(2) Der Beitrag darf auch gewährt werden, wenn der Beamte bisher in den im Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Gebieten Inhaber einer Dienst- oder Kasernenwohnung war und durch Versetzung, Anstellung oder Umzugsanordnung gezwungen ist, die Gegenstände zu beschaffen.

(3) Der Beitrag darf 50 vom Hundert der entstandenen notwendigen Anschaffungskosten nicht übersteigen. Zulässig ist ein Beitrag für einen Kochherd und bei einer zweiköpfigen Familie für zwei Öfen, bei einer mehrköpfigen Familie für drei Öfen, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen.

(4) Maßgebend für die Höhe des Beitrags dürfen nur die Kosten für einfache und dauerhafte Gegenstände sein. Mehrkosten für besonders teure Öfen und Kochherde sind außer Betracht zu lassen. Der Beitrag darf auch für gemauerte (Kachel- usw.) Öfen gewährt werden, sofern sie nicht teurer als ortsübliche eiserne in einfacher Ausführung sind. Unter dieser Voraussetzung kann der Beitrag auch für einen Gaskochherd, elektrischen Herd oder einen Grubenherd gewährt werden, wenn er an Stelle des Küchenherdes für Kohlenfeuerung beschafft ist. Dagegen kann die Vergünstigung nicht auf Badeöfen, Waschlüchtherde und Öfen in Küchen ausgedehnt werden.

(5) Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Auslagen für notwendige Zubehörstücke zu

den Öfen und Kochherden, wie Ofenrohre, Kniestücke usw., sowie etwaige Auslagen für das Befördern und Aufstellen.

(6) In Zweifelsfällen ist vor dem Beschaffen der Gegenstände die grundsätzliche Zustimmung der zuständigen Behörde zum Gewähren des Beitrags einzuholen.

(7) Auf den Rechnungen über die beschafften Gegenstände ist pflichtgemäß zu versichern, in welcher Ausführung sie beschafft worden sind (vgl. Nr. 28 Abs. 2).

**Umzugskostenbeihilfe für nichtplanmäßige Beamte, Beamte im Vorbereitungsdienst usw.**

Nr. 19. (1) a) Nichtplanmäßige Beamte, die nicht unter § 1 des Gesetzes fallen, und

b) Beamte im Vorbereitungsdienst, die Unterhaltzuschüsse beziehen, und Beamte, die zur Probepflichtleistung einberufen oder auf Probe angestellt sind,

können, wenn sie aus dienstlichen Gründen nach einem anderen Dienstort versetzt werden oder auf dienstliche Anordnung, insbesondere auch bei der Einberufung umziehen, Umzugskostenbeihilfen bis zur Höhe der entstandenen notwendigen Auslagen erhalten. Die Beihilfen dürfen die Umzugskostenentschädigung nicht übersteigen, die Beamte in der Befoldungsgruppe erhalten würden, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden würden. Als notwendig können nur die in Nr. 16 Abs. 2 genannten Auslagen anerkannt werden.

(2) Neben der Beihilfe nach Abs. 1 können Reiseentschädigung, Mietentschädigung und Ofenbeschaffungsbeitrag (§§ 6, 8, 9 des Gesetzes) gewährt werden. Zuschußgewährung nach § 7 des Gesetzes ist unzulässig.

(3) Nr. 4 und 5 gelten entsprechend.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten für ehemalige Angehörige der Wehrmacht nur insoweit, als ihnen eine Umzugskostenentschädigung oder Umzugskostenbeihilfe nach den für ehemalige Angehörige der Wehrmacht bestehenden Sondervorschriften nicht gewährt werden kann.

**Umzugskostenbeihilfe beim Ausscheiden aus dem Dienst**

Nr. 20. (1) In den Warte- oder Ruhestand tretenden Beamten mit eigenem Hausstand, die Inhaber von Dienstwohnungen sind, können Umzugskostenbeihilfen bewilligt werden, wenn die Wohnung bis zum Ablauf der gestellten Frist geräumt wird.

(2) Die Beihilfe beträgt ohne Rücksicht auf die Umzugsentfernung 80 vom Hundert der nach § 5 des Gesetzes den Beamten der entsprechenden Befoldungsgruppe jeweils auszunehmenden Umzugskostenentschädigung.

(3) Maßgebend für das Bemessen der Beihilfe sind Familienstand und Hausstand der Beamten am Tage des Ausscheidens aus dem Dienst.

(4) Neben der Beihilfe nach Abs. 1 und 2 kann ein Ofenbeschaffungsbeitrag nach § 9 des Gesetzes bewilligt werden.

(5) Befand sich die Dienstwohnung auf einer Insel, in einem Grenzort des Inlands oder Auslands, in einem kleineren abgelegenen Ort oder an einer Stelle, an der ein Umzug mangels Wohnungen nicht möglich ist, so kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde ein Zuschuß nach § 7 des Gesetzes gewährt werden. Hierbei sind höchstens die Kosten zugrunde zu legen, die entstanden wären, wenn der Umzug nach dem nächsten Ort des Festlands oder nach dem nächsten Ort, nach welchem ein Umzug möglich war, ausgeführt worden wäre.

(6) Die Beihilfe ist bei der Behörde zu beantragen, der der Beamte zuletzt angehört hat.

(7) In den Warte- oder Ruhestand tretenden Beamten mit eigenem Hausstand können, auch wenn sie nicht Inhaber von Dienstwohnungen waren, mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde Beihilfen nach Abs. 1 bis 6 gewährt werden, wenn sie von Grenzorten des Inlands oder Auslands, von Inselorten oder kleineren abgelegenen Plätzen wegziehen, an denen ihnen das Verbleiben nicht zugemutet werden kann. Die Bewilligung ist nur zulässig, wenn der Umzug innerhalb eines Jahres nach der Versetzung in den Warte- oder Ruhestand durchgeführt ist.

(8) Abs. 1 bis 7 gelten auch für Hinterbliebene, die mit im Dienst verstorbenen Beamten, mit Warte- oder Ruhestandsbeamten in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

(9) Abs. 1 bis 8 gelten nicht für ehemalige Angehörige der Wehrmacht, die mit Umzugsentschädigung nach dem Wehrmachtversorgungsgesetz abgefunden werden.

(10) In den Warte- oder Ruhestand tretenden Beamten mit eigenem Hausstand, die zu den im § 44 des Deutschen Beamtengesetzes bezeichneten Beamten gehören und Inhaber einer Dienstwohnung oder einer anderen ihnen für den Dienstposten behördlich bereitgestellten Wohnung sind, können mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde Umzugskostenbeihilfen nach Abs. 1 bis 6 bewilligt werden, wenn die Wohnung bis zum Ablauf der gestellten Frist geräumt und der Umzug nach einem anderen Ort ausgeführt wird. Bei der Zuschußbemessung dürfen jedoch höchstens die notwendigen Beförderungsauslagen (Nr. 11 Abs. 1) und die Fahrkosten der 3. Wagen- oder 2. Schiffsklasse für den Beamten, seine Familienangehörigen und eine Hausangestellte berücksichtigt werden, die entstanden wären, wenn der Umzug nach einem 100 km entfernt gelegenen Ort ausgeführt worden wäre.

#### Umzugskostenbeihilfe bei Beschäftigung im öffentlichen Dienst

Nr. 21. (1) Warte- und Ruhestandsbeamte, die unter Wechsel der Verwaltung eine entgeltliche Beschäftigung im öffentlichen Dienst übernehmen, können zu den notwendigen Umzugsauslagen eine Umzugskostenbeihilfe in Grenzen der Umzugskostenentschädigung nach § 4 oder § 5 des Gesetzes erhalten:

- a) wenn sie in eine planmäßige Beamtenstelle eingewiesen werden, in jedem Falle;
- b) wenn sie in eine planmäßige Beamtenstelle nicht übernommen werden nur dann, wenn die Beschäftigung voraussichtlich von so langer Dauer sein wird, daß die hierdurch entstehenden Ersparnisse an Wartegeld oder Ruhegehalt und etwa zu gewährenden Trennungentschädigung nach Nr. 26 Abs. 3 die zu zahlende Umzugskostenvergütung erreichen oder übersteigen. Für einen etwaigen Rück-

umzug nach Beendigung der Beschäftigung wird eine Umzugskostenbeihilfe nicht gezahlt, jedoch findet Nr. 20 Anwendung.

(2) Neben der Beihilfe nach Abs. 1 können Reiseentschädigung, Zuschuß, Mietentschädigung und Ofenbeschaffungsbeitrag (§§ 6, 7, 8, 9 des Gesetzes) gewährt werden.

(3) Der Antrag ist durch die Beschäftigungsbehörde an das zuständige Versorgungsamt oder an die für die Gewährung des Wartegelds oder Ruhegehalts sonst zuständige Behörde zu richten. Von diesen Stellen werden die Beihilfen bewilligt und gezahlt. Etwa von anderer Seite gezahlte Beträge sind anzurechnen.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten nicht für ehemalige Angehörige der Wehrmacht, die mit Umzugsentschädigung nach dem Wehrmachtversorgungsgesetz abgefunden werden.

#### Umzugskostenbeihilfe an nichtbeamtete Personen

Nr. 22. (1) Bisher nichtbeamtete Personen, die im öffentlichen Dienst verwendet werden, können als Umzugskostenbeihilfe erhalten,

- a) wenn sie in planmäßige Beamtenstellen eingewiesen werden und infolgedessen einen Umzug ausführen müssen, die volle Umzugskostenvergütung (Nr. 3),
- b) wenn sie als nichtplanmäßige Beamte angestellt werden und ihr Umzug dienstlich angeordnet ist, die entstandenen notwendigen Umzugsauslagen (Nr. 11 Abs. 2) in Grenzen der nach § 4 oder § 5 des Gesetzes zu zahlenden Umzugskostenentschädigung. Daneben können Reiseentschädigung, Mietentschädigung und Ofenbeschaffungsbeitrag (§§ 6, 8, 9 des Gesetzes) bewilligt werden. Zuschußgewährung nach § 7 des Gesetzes ist unzulässig.

(2) Nr. 5 und Nr. 6 Abs. 6 sowie Nr. 21 Abs. 4 gelten entsprechend.

#### Umzugskostenbeihilfe bei Versetzung aus persönlichen Rücksichten

Nr. 23. (1) Versetzungen auf Antrag aus persönlichen Rücksichten unter Bewilligung einer Umzugskostenbeihilfe dürfen nur angeordnet werden, wenn zwingende Gründe für die Versetzung vorliegen. Diese sind im allgemeinen nur anzuerkennen, wenn die Schulausbildung der

Kinder oder Gesundheitsrückichten die Änderung des Dienstortes notwendig machen und der Beamte nach seinen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen einer Beihilfe bedürftig ist.

(2) Die Beihilfe kann nur in Grenzen der für das Befördern des Umzugsguts entstandenen notwendigen Auslagen gewährt werden (Nr. 11 Abs. 1).

#### Umzugskostenbeihilfe für Befördern von Heiratsgut

Nr. 24. (1) Beamten, die bereits vor der Bekanntgabe der Versetzung oder Umzugsanordnung die Absicht hatten, sich in nächster Zeit zu verheiraten, die dazu notwendigen Schritte unternommen und auch die Zeit der Eheschließung bereits festgesetzt hatten, kann eine Beihilfe zu den Beförderungsauslagen des zur Zeit der Bekanntgabe der Verfügung im Besitz der zukünftigen Ehefrau befindlichen Heiratsguts nach dem neuen Wohnort gewährt werden. Dasselbe gilt für Gegenstände, die bei Bekanntgabe der Versetzungs- usw. Verfügung zwar in Auftrag gegeben, aber noch nicht geliefert waren.

(2) Die Beihilfe kann auch verheirateten Beamten gewährt werden, die am bisherigen Dienstort wegen Wohnungsmangels einen eigenen Hausstand noch nicht einrichten konnten.

(3) Einem unverheirateten Beamten mit eigenem Hausstand darf eine Beihilfe nach Abs. 1 nur gewährt werden, wenn und soweit die Umzugskostenentschädigung nach § 4 Abs. 1 c des Gesetzes nicht ausreicht, auch die Mehrkosten für das Befördern des Heiratsguts zu decken. Nr. 16 gilt entsprechend.

(4) Die Beihilfe nach Abs. 1 bis 3 darf 60 vom Hundert der Umzugskostenentschädigung für einen verheirateten Beamten mit eigenem Hausstand (§ 4 Abs. 1 a des Gesetzes) nicht übersteigen. Im Falle von Abs. 3 ist die nach § 4 Abs. 1 c des Gesetzes zustehende Umzugskostenentschädigung anzurechnen.

#### Trennungsschädigung bei Versetzung, Anstellung und Umzugsanordnung

Nr. 25. (1) Trennungsschädigung nach § 11 des Gesetzes kann gewährt werden:

- a) planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten, wenn sie aus dienstlichen Gründen nach einem anderen Dienstort versetzt werden oder auf dienstliche Anordnung umziehen müssen,
- b) Warte- und Ruhestandsbeamten sowie bisher nichtbeamteten Personen, wenn sie in planmäßige Beamtenstellen eingewiesen werden,
- c) Warte- und Ruhestandsbeamten sowie bisher nichtbeamteten Personen, wenn sie als nichtplanmäßige Beamte verwendet werden und der Umzug dienstlich angeordnet ist (Nr. 5),
- d) Beamten im Vorbereitungsdienst und Probendienst sowie anderen nicht bereits unter a bis c genannten nichtplanmäßigen Beamten, wenn sie aus dienstlichen Gründen nach einem anderen Dienstort versetzt werden oder auf dienstliche Anordnung, insbesondere auch bei der Einberufung, umziehen müssen. Für ehemalige Angehörige der Wehrmacht gilt Nr. 26 Abs. 5.

(2) Voraussetzung für das Bewilligen von Trennungsschädigung ist, daß die Beamten zum Zeitpunkt, zu dem die Versetzung, Anstellung (Einweisung) oder der Umzug angeordnet ist, einen eigenen Hausstand im Sinne von Nr. 8 der in Abs. 4 genannten Bestimmungen über Beschäftigungsvergütung hatten und wegen Wohnungsmangels verhindert sind, ihren Hausstand am neuen Dienstort einzurichten.

(3) Auf Trennungsschädigung besteht kein Rechtsanspruch.

(4) Die Bestimmungen über Beschäftigungsvergütung an abgeordnete Beamte (vgl. die Bestimmungen vom 16. Dezember 1933 — Reichsbesoldungsblatt Seite 200 Nr. 2264 —) sind sinngemäß anzuwenden; jedoch gelten die Vergütungssätze bei der Gewährung von Trennungsschädigung als Höchstsätze. Sind die Voraussetzungen für das Vorhandensein eines eigenen Hausstandes im Sinne von Abs. 2 nicht erfüllt, und darf insolgedessen eine Trennungsschädigung nicht gezahlt werden, so können Beamten, die am bisherigen Dienstort nur eine Wohnung mit eigener vollständiger Geräteaus-



stattung und Kochgelegenheit hatten (vgl. Nr. 8), an Stelle von Trennungsentuschädigung die notwendigen baren Auslagen für das Beibehalten der bisherigen Wohnung oder für das Unterstellen der Möbel in Grenzen der für unverheiratete Beamte ohne eigenen Hausstand vorgesehenen Beschäftigungstagegelder gewährt werden.

(5) Trennungsentuschädigung darf bis zur Höhe des Beschäftigungsreisegeldes nur für die ersten sieben Tage der getrennten Haushaltsführung bewilligt werden. Diese Frist darf nicht verlängert werden.

(6) Wenn Beamte bis zur Versetzung oder Umzugsanordnung nach dem neuen Dienstort abgeordnet waren, beginnt aus Anlaß der Versetzung oder Umzugsanordnung der Lauf der 7tägigen Frist (Abs. 5) nicht von neuem.

(7) Bei entgeltlicher Unterstellung der Möbel werden die Höchstsätze der Trennungsentuschädigung um 25 vom Hundert und bei unentgeltlicher Unterstellung um 50 vom Hundert ermäßigt.

(8) Es ist Pflicht der Beamten, sich um die Beschaffung einer eigenen Wohnung am neuen Dienstort fortgesetzt ernstlich zu bemühen. Die vorgesetzte Behörde hat die Beamten dabei zu unterstützen und darüber zu wachen, daß sie jede gebotene Gelegenheit zum Erlangen einer Wohnung benutzen. Der Umzug darf nicht durch übermäßige Ansprüche an die Wohnung oder aus anderen persönlichen Gründen oder durch Instandsetzen der bereits leerstehenden Wohnung verzögert werden. Wird eine Wohnung, die nach der dienstlichen Stellung des Beamten und nach seinem Dienst Einkommen als angemessen anzusehen ist, zurückgewiesen, so ist die Zahlung der Entuschädigung von dem Tage an einzustellen, an dem die Wohnung von dem Beamten hätte bezogen werden können.

(9) Die Entuschädigung ist schriftlich zu beantragen. In dem Antrage sind die näheren Umstände darzulegen, die das Einrichten des Hausstandes am neuen Dienstort verhindern. Insbesondere ist darzutun, welche Schritte der Beamte zur Erlangung einer Wohnung für seinen Hausstand unternommen hat und welchen Erfolg sein Bemühen bisher gehabt hat. Diese

Berichterstattung ist fortzusetzen. Die Entuschädigung darf vom Dienstantrittstag am neuen Dienstort an, falls jedoch für diesen Tag Reisekostenvergütung oder eine ähnliche Vergütung gezahlt wird, erst von dem folgenden Tage an bis einschließlich des Tages gewährt werden, der dem Einladen des Umzugsguts am bisherigen Wohnort vorhergeht. Wurde die neue Wohnung zu einem vorherliegenden Zeitpunkt gemietet, so hört die Zahlung der Entuschädigung mit Ablauf des Tages vor dem Beginn des Mietverhältnisses auf. Wird der Mietvertrag mit rückwirkender Kraft abgeschlossen, so wird die Entuschädigung vom Tage nach dem Vertragsabschluß an nicht mehr gewährt.

(10) Die Entuschädigung kann von der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordneten Behörde bis zur Dauer von drei Monaten bewilligt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, von dem an die Entuschädigung gewährt wird. Unterbrechungen in der Zahlung der Entuschädigung bleiben für den Lauf der Frist unberücksichtigt. \*)

(11) Wenn nach Ablauf von drei Monaten die Entuschädigung weitergewährt werden soll, kann die oberste Dienstbehörde sie bis zu weiteren drei Monaten bewilligen. Dem Antrag sind alle auf das Erlangen einer Wohnung für den Beamten sich beziehenden Schriftstücke beizufügen. \*)

(12) Soll die Entuschädigung über sechs Monate hinaus gewährt werden, so ist die Zustimmung der für das Besoldungswesen allgemein zuständigen obersten Dienstbehörde einzuholen. Abs. 11 Satz 2 gilt entsprechend. \*)

#### Trennungsentuschädigung in besonderen Fällen

Nr. 26. (1) Warte- und Ruhestandsbeamten mit eigenem Hausstand sowie nichtbeamteten Personen mit eigenem Hausstand kann, wenn

\*) 1) Abs. 10 bis 12 sind bis 31. März 1942 in folgender Fassung anzuwenden:

(10) Die Entuschädigung kann von der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordneten Behörde bis zur Dauer von zwölf Monaten bewilligt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, von dem an die Entuschädigung gewährt wird. Unterbrechungen in der Zahlung der Entuschädigung bleiben für den Lauf der Frist unberücksichtigt.

(11) Wenn nach Ablauf von zwölf Monaten die Entuschädigung weitergewährt werden soll, kann die oberste

sie außerhalb ihres Wohnorts als Beamte verwendet werden, TrennungsentSchädigung in sinngemäßer Anwendung von Nr. 25 auch dann bewilligt werden, wenn der Umzug noch nicht angeordnet ist.

(2) Die Entschädigung kann von der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordneten Behörde bis zur Dauer von drei Monaten bewilligt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, von dem an die Entschädigung gewährt wird. Unterbrechungen in der Zahlung der Entschädigung bleiben für den Lauf der Frist unberücksichtigt. Wenn nach Ablauf von drei Monaten ein Weiterzahlen der Entschädigung notwendig ist, so ist die Zustimmung der obersten Dienstbehörde einzuholen. In dem Antrage sind die Umstände darzulegen, die der Anordnung des Umzuges nach Nr. 5 Abs. 1 entgegenstehen.

(3) In gleicher Weise können Warte- und Ruhestandsbeamte entschädigt werden, die unter Wechsel der Verwaltung im öffentlichen Dienst vorübergehend oder mit Aussicht auf Übernahme in eine Planstelle verwendet werden, wenn ihr Wartegeld oder Ruhegehalt durch die Verwendung auf längere Zeit ganz oder teilweise ruht. Eine von der Beschäftigungsbehörde aus diesem Anlaß etwa gezahlte Entschädigung ist auf die TrennungsentSchädigung anzurechnen.

(4) Der Antrag ist in den Fällen des Abs. 3 durch die Beschäftigungsbehörde an das zuständige Versorgungsamt oder an die für die Gewährung des Wartegelds oder Ruhegehalts sonst zuständige Behörde zu richten. Von diesen Stellen wird die Entschädigung bewilligt und gezahlt.

(5) Abs. 1 bis 4 gelten nicht für ehemalige Angehörige der Wehrmacht, die nach den bestehenden Sondervorschriften einen Abwesenheitszuschuß erhalten.

Dienstbehörde sie bis zu weiteren sechs Monaten bewilligen. Dem Antrag sind alle auf das Erlangen einer Wohnung für den Beamten sich beziehenden Schriftstücke beizufügen.

(12) Soll die Entschädigung über achtzehn Monate hinaus gewährt werden, so ist die Zustimmung der für das Besoldungswesen allgemein zuständigen obersten Dienstbehörde einzuholen. Abs. 11 Satz 2 gilt entsprechend.

2) TrennungsentSchädigung wird durch den Fachminister bewilligt.

### Vorschuß

Nr. 27. (1) Ein Beamter kann auf seinen Antrag einen Abschlag in Grenzen der Umzugskostenvergütung oder der Umzugskostenbeihilfe erhalten.

(2) Ist ein Abschlag gewährt, so sind der Betrag und die Kasse, die gezahlt hat, in der Umzugskostenrechnung anzugeben.

### Umzugskostenrechnung

Nr. 28. (1) Die Umzugskostenvergütung und die Umzugskostenbeihilfe werden auf Grund einer Umzugskostenrechnung gezahlt, die, soweit die oberste Dienstbehörde nichts anderes bestimmt, nach dem Muster der Anlage 2 aufzustellen ist. Der anfordernde Beamte hat die Umzugskostenrechnung zu unterzeichnen. Er ist für die Richtigkeit der Angaben in der Umzugskostenrechnung verantwortlich.

(2) Der Nachweis von Auslagen ist durch Belege, z. B. Frachtbriefe, Spediteur- und Handwerkerrechnungen, zu führen. Können Belege nicht beigebracht werden, genügt die pflichtgemäße Versicherung des Beamten in der Umzugskostenrechnung.

(3) Die zuständige Stelle hat die sachliche Richtigkeit der Umzugskostenrechnung zu prüfen und zu bescheinigen.

### Abrechnungsstelle

Nr. 29. Die Umzugskostenvergütung oder Umzugskostenbeihilfe ist, soweit in dieser Durchführungsverordnung nichts anderes bestimmt ist, von der Behörde auszuführen und zu buchen, zu der der Beamte versetzt, abgeordnet oder einberufen ist, im Zweifelsfalle von der Behörde, der der Beamte angehört. Bei Abordnungen ist die Behörde, zu der der Beamte abgeordnet ist, auch für den Rückumzug zuständig. Ausnahmen bestimmt die oberste Dienstbehörde.

### Inkrafttreten

Nr. 30. Diese Durchführungsverordnung tritt mit dem 15. August 1935 in Kraft.

Berlin, 7. Mai 1935.

Der Reichsminister der Finanzen  
F. A.: Dr. D i s c h e r

Anlage 1  
zu Nr. 12 Abs. 5 DBD.

## Übersicht

der sich aus § 4 Abs. 1 a des Gesetzes bei den verschiedenen Entfernungen ergebenden Umzugskostenentschädigungen\*)

Die Umzugskostenentschädigung beträgt							Die Umzugskostenentschädigung beträgt						
bei einer Umzugs- entfernung von km	in Stufe						bei einer Umzugs- entfernung von km	in Stufe					
	Ia RM	Ib RM	II RM	III RM	IV RM	V RM		Ia RM	Ib RM	II RM	III RM	IV RM	V RM
bis 5	940	690	430	300	240	190	über 400 bis 425	2 006	1 500	1 035	742	618	492
über 5 " 10	968	710	444	310	248	196	" 425 " 450	2 036	1 522	1 050	754	628	500
" 10 " 15	996	730	458	320	256	202	" 450 " 475	2 066	1 544	1 065	766	638	508
" 15 " 20	1 024	750	472	330	264	208	" 475 " 500	2 096	1 566	1 080	778	648	516
" 20 " 25	1 052	770	486	340	272	214	" 500 " 525	2 126	1 588	1 095	790	658	524
" 25 " 30	1 080	790	500	350	280	220	" 525 " 550	2 156	1 610	1 110	802	668	532
" 30 " 35	1 108	810	514	360	288	226	" 550 " 575	2 186	1 632	1 125	814	678	540
" 35 " 40	1 136	830	528	370	296	232	" 575 " 600	2 216	1 654	1 140	826	688	548
" 40 " 45	1 164	850	542	380	304	238	" 600 " 625	2 236	1 667	1 151	833	694	553
" 45 " 50	1 192	870	556	390	312	244	" 625 " 650	2 256	1 680	1 162	840	700	558
" 50 " 55	1 220	890	570	400	320	250	" 650 " 675	2 276	1 693	1 173	847	706	563
" 55 " 60	1 248	910	584	410	328	256	" 675 " 700	2 296	1 706	1 184	854	712	568
" 60 " 65	1 276	930	598	420	336	262	" 700 " 725	2 316	1 719	1 195	861	718	573
" 65 " 70	1 304	950	612	430	344	268	" 725 " 750	2 336	1 732	1 206	868	724	578
" 70 " 75	1 332	970	626	440	352	274	" 750 " 775	2 356	1 745	1 217	875	730	583
" 75 " 80	1 360	990	640	450	360	280	" 775 " 800	2 376	1 758	1 228	882	736	588
" 80 " 85	1 388	1 010	654	460	368	286	" 800 " 825	2 388	1 767	1 236	887	741	592
" 85 " 90	1 416	1 030	668	470	376	292	" 825 " 850	2 400	1 776	1 244	892	746	596
" 90 " 95	1 444	1 050	682	480	384	298	" 850 " 875	2 412	1 785	1 252	897	751	600
" 95 " 100	1 472	1 070	696	490	392	304	" 875 " 900	2 424	1 794	1 260	902	756	604
" 100 " 125	1 514	1 104	723	510	410	319	" 900 " 925	2 436	1 803	1 268	907	761	608
" 125 " 150	1 556	1 138	750	530	428	334	" 925 " 950	2 448	1 812	1 276	912	766	612
" 150 " 175	1 598	1 172	777	550	446	349	" 950 " 975	2 460	1 821	1 284	917	771	616
" 175 " 200	1 640	1 206	804	570	464	364	" 975 " 1000	2 472	1 830	1 292	922	776	620
" 200 " 225	1 682	1 240	831	590	482	379	über 1000 km für je weitere 25 km oder Teile davon	5	4	4	3	3	3
" 225 " 250	1 724	1 274	858	610	500	394							
" 250 " 275	1 766	1 308	885	630	518	409							
" 275 " 300	1 808	1 342	912	650	536	424							
" 300 " 325	1 850	1 376	939	670	554	439							
" 325 " 350	1 892	1 410	966	690	572	454							
" 350 " 375	1 934	1 444	993	710	590	469							
" 375 " 400	1 976	1 478	1 020	730	608	484							

\*) Anm.: Wegen der Bemessung der Entschädigungen bei Umzügen bis zu 50 km vgl. die Fußnote zu r. 3 DBD.

Rechnungsjahr 19 .....	Nr. ....
Verbuchungsstelle: Einzelplan ..... Kap. .... Tit. .... der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushalts	

### Umzugskostenrechnung

des .....  
(Amtsbezeichnung) (Name)

von .....  
(Dienststelle)

über einen aus dienstlicher Veranlassung ausgeführten Umzug.

Festgestellt auf	<i>R.M.</i> Der Betrag ist in der Haushaltsüberwachungsliste mit	<i>R.M.</i>
unter Nr. ....	und mit <i>R.M.</i> unter Nr. ....	vermerkt.
<small>(Name)</small>	<small>(Amtsbezeichnung)</small>	
Im Anschluß an die förmliche Kassenanweisung vom ..... 19 ..... Nr. ....		
über <i>R.M.</i> , gebucht bei Einzelplan ..... Kap. .... Tit. .... der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 19 .....		
Sachlich richtig.		
Die	Kasse wird angewiesen, den Betrag mit	<i>R.M.</i>
in Worten: .....		<i>R.M.</i> <i>Pf.</i>
auszuzahlen	und, wie oben angegeben, als Haushaltsausgabe	
wieder einzuziehen	durch Rotabheben als Haushaltseinnahme	zu buchen.
	, den	19 .....
An die	Kasse	<small>(Behörde)</small>
in		<small>(Name)</small>

(Raum für den Vermerk der Kasse bei Überweisung auf ein Konto)

#### Empfangsbescheinigung

Betrag erhalten.

....., den ..... 19 .....

(Name) (Amtsbezeichnung)

Anmerkung: Die unrahmten Teile sind von dem anfordernden Beamten nicht auszufüllen.

**I. Begründung des Anspruchs auf die Umzugskostenentschädigung.**

1. Durch Verfügung de ..... vom ..... 19 .....
- Nr. .... — bin ich zum ..... 19 ..... versetzt — einberufen —
- ist mein Umzug zum ..... 19 ..... angeordnet —<sup>1)</sup>
- von (Ort und Dienststelle) .....
- nach (Ort und Dienststelle) .....
- war ich genötigt, meine Wohnung innerhalb der politischen Gemeinde zu wechseln —<sup>1)</sup>.
- Ich habe den Umzug mit meinem Umzugsgut in der Zeit vom .....
- bis ..... 19 ..... ausgeführt.
2. Im Monat vor dem Tage, zu dem die Versetzung — Einberufung — der Umzug —<sup>1)</sup> angeordnet war, d. h. im Monat ..... 19 ....., sind meine Bezüge nach der Besoldungsgruppe ..... berechnet.
3. a) Der Umzug ist ausgeführt worden
- von ..... nach ..... auf dem — Schienenweg — Landweg — Wasserweg<sup>1)</sup>
- von ..... nach ..... auf dem — Schienenweg — Landweg — Wasserweg<sup>1)</sup>
- b) Die Umzugsentfernung beträgt

für die Strecken		nach — der beigefügten Fahrkarte — — beil. Auskunft der Reichsbahn — — dem Reichskursbuch —		auf dem Landweg
von	nach	Fahrplan Nr.	km	km

Zusammen ..... km

Die Entfernungen auf dem Land- oder Wasserweg sind aus der amtlichen Bescheinigung (Anlage ..... ) — aus der amtlichen Karte —<sup>1)</sup> ..... entnommen.

(Bezeichnung der Karte)

4. (nur von unverheirateten Beamten mit eigenem Hausstand auszufüllen)
- Ich bin geboren am .....
5. An dem unter 1 bezeichneten Tage war ich — verheiratet mit eigenem Hausstand — unverheiratet, aber einem verheirateten Beamten gleichzustellen, da ich .....
- verheiratet ohne eigenen Hausstand — unverheiratet mit eigenem Hausstand — unverheiratet ohne eigenen Hausstand —<sup>1)</sup>.
6. Meinem jetzigen Umzug ist ein Umzug gleicher Art infolge — Versetzung — Umzugsanordnung —<sup>1)</sup> am ..... 19 ..... — nicht —<sup>1)</sup> vorhergegangen.

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes ist zu streichen.



Betrag	
<i>R.M.</i>	<i>Pol.</i>

- Übertrag . . . . .
8. Beförderungsauslagen auf Landwegen . . . . .  
 Ich versichere pflichtgemäß, daß die unter 7 und 8 bezeichneten Auslagen mir in  
 der angegebenen Höhe entstanden sind.
9. Mietentschädigung nach § 8 URG. (Begründung und Berechnung mit Belegen auf  
 Anlage . . . . .)
10. Beitrag zum Beschaffen von Ofen und Kochherd nach Nr. 18 DVO. . . . .  
 Genehmigt durch Verfügung de . . . . .  
 vom . . . . . Nr. . . . . (Zusammenstellung der Auslagen  
 mit Belegen auf Anlage . . . . .)
11. . . . .

Insgesamt . . . . .

Als Abschlag sind von der . . . . . Kasse in  
bereits ausgezahlt . . . . .

Mithin noch auszuführen  
wieder einzuziehen

. . . . ., den . . . . . 19 . . . . .

(Name)

(Amtsbezeichnung)

### Teil III

#### Richtlinien

des Reichsministers der Finanzen für das Gewähren von Beiträgen zum Instandsetzen von Wohnungen und Abfindungsbeiträgen zum Beschaffen von Wohnungen

Vom 7. Mai 1935 (Reichsbesoldungsblatt Seite 52 Nr. 2446)

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 566) wird bestimmt:

#### Nr. 1. Allgemein

Um das Beschaffen von Wohnungen am neuen Dienstort zu erleichtern und zu beschleunigen, kann Beamten mit eigenem Hausstand neben der Umzugskostenvergütung nach § 1 des Gesetzes ein besonderer Beitrag gewährt werden

- a) zum Instandsetzen einer Wohnung,
- b) als Abfindung für das Überlassen einer Wohnung.

Voraussetzung ist, daß der Beamte ohne diese Beiträge wahrscheinlich noch mehrere Monate ohne Wohnung bleiben und während dieser Zeit Trennungsschädigung erhalten würde.

#### Nr. 2. Wohnungsinstandsetzungsbeitrag

(1) Ein Beitrag zum Instandsetzen einer Wohnung kann gewährt werden, wenn eine andere geeignete Wohnung in absehbarer Zeit am Orte nicht zu erlangen und wenn Vermieter oder Vormieter zum Tragen der Gesamtkosten der Instandsetzung nicht veranlaßt werden können. Daß dies zutrifft, muß von der vorgesetzten Behörde anerkannt sein. Verbessern oder Ergänzen der Wohnung gelten nicht als Instandsetzen im Sinne dieser Richtlinien.

(2) Der Beitrag darf nur für solche Instandsetzungen gewährt werden, die von einem beamteten Arzt als aus gesundheitlichen Gründen notwendig anerkannt werden. Das Muster zu einem ärztlichen Zeugnis enthält Anlage 1. Der das Zeugnis ausstellende Arzt und der die Wohnung suchende Beamte müssen verschiedenen Verwaltungen angehören.

(3) Der Antrag auf Beitragsgewährung ist von dem Beamten schriftlich und vor dem Ausführen der Arbeit zu stellen. In ihm ist darzulegen, daß die Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) Der Beamte und der Vermieter oder Vormieter haben von den Gesamtkosten der Instandsetzung zusammen mindestens 50 vom Hundert zu tragen. Auf den Restbetrag können gewährt

- a) die den obersten Dienstbehörden unmittelbar nachgeordneten Behörden einen Betrag bis zu 25 vom Hundert,
- b) die obersten Dienstbehörden einen Betrag bis zu 50 vom Hundert

des für den Beamten vorgesehenen vollen Grundbetrags der Umzugskostenentschädigung (§ 4 des Gesetzes). Abweichungen sind nur mit Zustimmung der für das Besoldungswesen allgemein zuständigen obersten Dienstbehörden zulässig.

(5) Wird ein Beitrag gewährt, so werden daneben etwaige Auslagen für das ärztliche Zeugnis (Abs. 2) erstattet.

#### Nr. 3. Abfindungsbeitrag für das Überlassen einer Wohnung

(1) Ein Abfindungsbeitrag kann gewährt werden, wenn eine geeignete Wohnung nur gegen Zahlung einer Abstandssumme — auch in Form der Erstattung von Umzugskosten — zu erlangen und der zu zahlende Beitrag angemessen ist. Daß dies zutrifft, muß von der vorgesetzten Behörde anerkannt sein.

(2) Der Beitrag darf nur an den Wohnungsinhaber gezahlt werden. Hauseigentümer rechnen hierzu, wenn sie gleichzeitig Inhaber der Wohnung sind.

(3) Der Antrag auf Gewährung eines Abfindungsbeitrags ist vor Abschluß des Mietvertrags nach dem Muster der Anlage 2 zu stellen. Hat der Beamte für das Überlassen seiner alten Wohnung an eine andere Person eine Entschädigung erhalten, so ist dies beim Bemessen des Abfindungsbeitrags zu berücksichtigen. Auslagenersatz für die Übernahme von Einrichtungsgegenständen in der Wohnung, z. B. festen Waschtischen, Warmwasserspeichern, ist unzulässig.



(4) Als Abfindungsbeitrag können ge-  
währen

- a) die den obersten Dienstbehörden unmittelbar nachgeordneten Behörden höchstens einen Betrag, der für 2 Monate,
- b) die obersten Dienstbehörden höchstens einen Betrag, der für 4 Monate

dem Beamten an Trennungsschädigung ge-  
zahlt werden kann. Ein höherer Betrag darf  
nur mit Zustimmung der für das Besoldungs-  
wesen allgemein zuständigen obersten Dienst-  
behörden bewilligt werden.

Berlin, 7. Mai 1935.

Der Reichsminister der Finanzen  
F. A.: Dr. Fischer

Die Bestimmungen sind durch den nachstehenden  
Kunverlaß des Reichsministers der Finanzen vom 15. 6.  
1939 (Reichsbesoldungsblatt Seite 171 Nr. 3144) bis zum  
Ablauf des Rechnungsjahres 1942 erweitert worden:

„Um den verfesten Beamten und Soldaten das auch  
im Interesse des Dienstes liegende beschleunigte Be-  
schaffen von geeigneten Wohnungen zu erleichtern und  
um den Aufwand für Trennungsschädigungen zu ver-  
mindern, erkläre ich mich auf Grund des § 10 URG,  
damit einverstanden, daß die Richtlinien für das Ge-  
währen von Beiträgen zum Instandsetzen von Wohnun-  
gen usw. vom 7. Mai 1935 (Reichsbesoldungsblatt  
Seite 52) vorübergehend wie folgt erweitert werden:

1. Das in Nr. 2 Abs. 2 vorgeschriebene amtsärztliche  
Zeugnis über notwendige Instandsetzung aus gesund-  
heitlichen Gründen kann durch eine Bescheinigung  
einer Reichs- oder einer staatlichen oder gemeindlichen  
Bauverwaltung ersetzt werden. Das jetzige Muster zu  
einem amtsärztlichen Zeugnis in Anlage 1 der Richt-

linien dient als Anhalt. In dem Zeugnis ist am  
Schluß pflichtgemäß zu versichern, daß dem Beamten  
(Soldaten) das Beziehen der Wohnung ohne diese  
vorherige Instandsetzung nicht zugemutet werden  
kann.

2. Die in Nr. 2 Abs. 4 vorgesehene Beteiligung des  
Beamten (Soldaten) und des Vermieters oder Vor-  
mieters an den Gesamtkosten der Instandsetzung von  
50 vom Hundert wird auf 20 vom Hundert herab-  
gesetzt. Auf diese Beteiligung kann nicht verzichtet  
werden. Auf den Restbetrag können gewähren

a) die den obersten Dienstbehörden unmittelbar nach-  
geordneten Behörden einen Betrag bis zu 50 vom  
Hundert,

b) die obersten Dienstbehörden einen Betrag bis  
zu 80 vom Hundert

des für den Beamten (Soldaten) vorgesehenen vollen  
Grundbetrages der Umzugskostenentschädigung (§ 4  
URG).“

### Amtsärztliches Zeugnis

über das aus gesundheitlichen Gründen erforderliche Instandsetzen der Wohnung

des .....  
(Name und Amtsbezeichnung)

in ..... Str. Nr. ....

zum Erlangen eines Beitrags zum Instandsetzen der Wohnung.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Raumes	Festgestellte Schäden, die aus gesundheitlichen Gründen dringend abgestellt werden müssen	Aus welchen Gründen wirkt der jetzige Zustand gesundheitsschädigend	Erläuterungen

Mit der vorgeschriebenen amtseidlichen Versicherung.

(Dienststempel) ..... , den ..... 19 ..

(Name) .....

(Amtsbezeichnung des Arztes) .....

**Anmerkung:**

1. Instandsetzungen müssen für jeden Raum einzeln aufgeführt werden.
2. Da Holzanstrich von Türen, Fenstern, Fußböden eine Verbesserung der Wohnung bedeutet, wird dafür in der Regel ein Beitrag nicht gewährt. Ausnahme ist nur zulässig, wenn der Arzt den Anstrich ausdrücklich als aus gesundheitlichen Gründen notwendig bezeichnet.
3. Der Kostenschlag muß mit dem ärztlichen Zeugnis bezüglich der Raumbezeichnung und der Arbeiten übereinstimmen.

An . . . . ., den . . . . . 19 . . . . .

(Am neuen Dienstort unmittelbar vorgelegte Dienstbehörde)

Betrifft:

**Gewährung eines Abfindungsbeitrags für das Ueberlassen einer Wohnung**

1. Name und Amtsbezeichnung des Antragstellers . . . . .
2. Die Verfehlung ist angeordnet mit Verfügung de . . . . .  
 . . . . . vom . . . . . 19 . . . . .  
 von . . . . . (Ort) . . . . . (Dienststelle)  
 nach . . . . .
3. Name und Amtsbezeichnung des Amtsvorgängers . . . . .
4. Die Wohnung des Amtsvorgängers kann ich nicht übernehmen, weil . . . . .
5. Ein Wohnungstausch ohne Gewährung eines Beitrags war nicht zu erreichen, weil . . . . .
6. Ich beziehe Trennungsschädigung — würde beim Nichterlangen einer Wohnung Trennungsschädigung beziehen<sup>1)</sup> — vom . . . . . 19 . . . . . an mit . . . . . RM täglich.
7. Ich habe eigenen Hausstand und bin verheiratet — unverheiratet<sup>1)</sup> —  
 Zu meinem Hausstand gehören:  
 meine Ehefrau . . . . .  
 Kinder (Name und Alter) . . . . .  
 . . . . .  
 Sonstige Verwandte (Name und Verwandtschaftsverhältnis) . . . . .  
 . . . . .
8. Meine alte Wohnung liegt in . . . . . (Ort) . . . . . (Straße und Hausnummer)  
 Die Miete beträgt . . . . . RM jährlich. Sie hat . . . . . Zimmer und folgende  
 Nebengelasse . . . . . Sie ist eine Dauerwohnung — Notwohnung<sup>1)</sup> —  
 Für das Ueberlassen dieser Wohnung an . . . . . erhalte ich . . . . . RM.

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes ist zu streichen.

9. Die neue Wohnung liegt in . . . . . (Ort) . . . . . (Straße und Hausnummer)  
 Die Miete beträgt . . . . . RM jährlich. Sie hat . . . . . Zimmer und folgende Neben-  
 gelasse . . . . .
10. Name und Beruf — falls Beamter, Ruhestandsbeamter usw. auch Amtsbezeichnung und vorgelegte  
 oder letzte Dienststelle — der Person, an die der Abfindungsbeitrag gezahlt werden soll . . . . .  
 . . . . . Diese Person ist Inhaber der unter 9 genannten  
 Wohnung — der Hausbesitzer <sup>1)</sup> —.
11. Die schriftliche Einwilligung des Hausbesitzers oder seines Vertreters zum Beziehen der Woh-  
 nung ist beigelegt, vgl. Anlage . . . . .
12. Die Wohnung ist durch den Mietvertrag auf mindestens 5 Jahre für einen Beamten gesichert,  
 Mietvertrag anbei, vgl. Anlage . . . . .
13. Die unter 9 genannte Wohnung ist in einem gesundheitlich einwandfreien Zustand. — Nach dem  
 beigelegten amtsärztlichen Zeugnis ist ein Instandsetzen der Wohnung aus gesundheitlichen  
 Gründen erforderlich; es wird insgesamt etwa . . . . . RM kosten <sup>1)</sup> —.
14. Ich bitte um Bewilligung eines Abfindungsbeitrags von . . . . . RM.  
 Eine Erklärung der den Betrag fordernden Person über die Höhe der Forderung und den  
 Verwendungszweck ist beigelegt; vgl. Anlage . . . . .

(Unterschrift)

(Unmittelbar vorgelegte Dienststelle)

An . . . . . den . . . . . 19 . . . . .

Die Angaben des Antragstellers sind soweit als möglich nachgeprüft worden. Im einzelnen wird bemerkt:

1. Ohne Zahlung eines Abfindungsbeitrags würde der Beamte wahrscheinlich erst in etwa . . . . . Mo-  
 naten eine Wohnung erhalten und während dieser Zeit Trennungsschädigung beziehen.
2. Die alte unter 8 des Antrags genannte Wohnung des Beamten wird nach Mitteilung seiner  
 bisherigen vorgelegten Behörde  
 dem . . . . . (Name) . . . . . (Amtsbezeichnung)  
 . . . . . (Dienststelle) . . . . . zugewiesen, der Trennungsschädigung bezieht (nur  
 auszufüllen bei Zuweisung an einen Beamten).
3. Der geforderte Abfindungsbeitrag ist unter Berücksichtigung der ganzen Verhältnisse nicht als  
 unangemessen im Sinne des § 49 a des Mieterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung  
 vom 17. Februar 1928 (Reichsgesetzblatt I Seite 25) anzusehen.

Es wird beantragt, . . . . .

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes ist zu streichen.

